

Landesförderprogramm Perspektive inklusiver Arbeitsmarkt 2.0 (PiA 2.0)

Präambel

Die Landesregierung Brandenburg hat zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention ein Behinder-tenpolitisches Maßnahmenpaket 3.0 auf den Weg gebracht, in dem das Handlungsfeld „Arbeit und Beschäftigung“ ein Schwerpunkt ist. Mit einem Folgeprogramm „Perspektive inklusiver Arbeitsmarkt 2.0“ soll ein wesentlicher Beitrag zur Umsetzung der Maßnahmen in diesem Handlungsfeld geleistet werden.

Dieses Folgeprogramm wurde aufbauend auf den Erkenntnissen bei der Umsetzung des Förderprogrammes „Perspektive inklusiver Arbeitsmarkt (PiA)“ und unter Berücksichtigung der Erfahrungen sowie Ideen der maßgeblichen Akteure und Interessenvertretungen für die Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben aufgestellt.

Die Grundstruktur des bisherigen Förderprogrammes PiA wurde im Wesentlichen beibehalten, die Leistungen wurden ergänzt und der Personenkreis von Menschen mit Behinderungen, für die betriebliche Aus- und Arbeitsplätze geschaffen werden sollen, erweitert.

Ziele des Programms:

Mit den Maßnahmen des Programmes sollen:

- Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber bei der Schaffung von betrieblichen Ausbildungs- und Arbeitsplätzen für schwerbehinderte Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt durch die Zahlung von Prämien gefördert werden; dabei werden Inklusionsbetriebe und die Schaffung von betrieblichen Ausbildungs- und Arbeitsplätzen für Menschen mit Behinderungen, die einer besonderen Unterstützung bedürfen, besonders berücksichtigt,
- Menschen mit Schwerbehinderung eine finanzielle Anerkennung erhalten, die sich einer betrieblichen Ausbildung stellen, im Anschluss an einer betrieblichen Ausbildung im erlernten Beruf eine Arbeit aufnehmen oder den Übergang aus der Werkstatt für behinderte Menschen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt gemeistert haben,

und

- Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber bei der Stabilisierung der Arbeitsplätze von schwerbehinderten Menschen unterstützt werden.

A Förderleistungen an Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber

Artikel 1 Schaffung betrieblicher Ausbildungsplätze für schwerbehinderte Menschen

A 1.1 Fördervoraussetzungen/Definition/Antragstellung

- (1) Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber können Förderleistungen erhalten, wenn
 - a. deren Betriebssitz oder Dienststelle und der Ausbildungsplatz im Sinne des § 156 Abs. 1 SGB IX im Land Brandenburg liegt sowie
 - b. der schwerbehinderte Mensch über keine abgeschlossene Berufsausbildung verfügt, außer der schwerbehinderte Mensch hat eine Erstausbildung in einem anerkannten Beruf nach § 66 Berufsbildungsgesetz (BBiG) oder nach § 42r Handwerksordnung (HwO) und wird im Anschluss eine betriebliche Berufsausbildung im jeweilig vollwertigen Referenzberuf nach § 4 Berufsbildungsgesetz (BBiG) oder nach § 25 Handwerksordnung (HwO) absolvieren.
- (2) Schwerbehinderte Menschen sind behinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50 sowie Menschen mit einem Grad der Behinderung von weniger als 50, aber wenigstens 30, die durch die Agentur für Arbeit einem schwerbehinderten Menschen gleichgestellt sind.
- (3) Eine Antragstellung beim Integrationsamt soll grundsätzlich vor Abschluss eines Ausbildungsvertrages erfolgen und muss spätestens 8 Monate nach Abschluss des Ausbildungsvertrags gestellt werden.

A 1.2. Ausbildungsprämie

A 1.2.1 Prämie an beschäftigungspflichtige Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber im Sinne des § 154 Abs. 1 SGB IX

- (1) Für jeden betrieblichen Ausbildungsplatz wird, wenn dieser mit einem schwerbehinderten Menschen besetzt wird, eine Prämie in der Höhe von 11.000 € - wie folgt – gewährt:
 - 4.000 € zu Beginn der Ausbildung nach Ablauf der Probezeit,
 - 3.000 € nach Abschluss des 1. Ausbildungsjahres,
 - 2.000 € nach Abschluss des 2. Ausbildungsjahres,
 - 2.000 € nach Abschluss der Ausbildung.
- (2) Für jeden betrieblichen Ausbildungsplatz wird, wenn dieser mit einem schwerbehinderten Menschen, der im Anschluss an eine berufliche Bildungsmaßnahme (§ 57 SGB IX) oder einer Beschäftigung im

Arbeitsbereich (§ 58 SGB IX) einer Werkstatt für behinderte Menschen/eines anderen Leistungsanbieters besetzt wird oder der schwerbehinderte Mensch die Ausbildung mit einem Budget für Ausbildung nach § 61a SGB IX absolviert, eine Prämie in der Höhe von 14.000 € - wie folgt - gewährt:

- 5.000 € zu Beginn der Ausbildung nach Ablauf der Probezeit,
- 4.000 € nach Abschluss des 1. Ausbildungsjahres,
- 3.000 € nach Abschluss des 2. Ausbildungsjahres,
- 2.000 € nach Abschluss der Ausbildung.

A 1.2.2. Prämie an Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, die nicht der Beschäftigungspflicht im Sinne des § 154 Abs. 1 SGB IX unterliegen oder an Inklusionsbetriebe (§ 215 SGB IX)

(1) Für jeden betrieblichen Ausbildungsplatz wird, wenn dieser mit einem schwerbehinderten Menschen besetzt wird, eine Prämie in Höhe von 14.000 € - wie folgt – gewährt:

- 5.000 € zu Beginn der Ausbildung nach Ablauf der Probezeit,
- 4.000 € nach Abschluss des 1. Ausbildungsjahres,
- 3.000 € nach Abschluss des 2. Ausbildungsjahres,
- 2.000 € nach Abschluss der Ausbildung.

(2) Für jeden betrieblichen Ausbildungsplatz wird, wenn dieser mit einem schwerbehinderten Menschen, der im Anschluss an eine berufliche Bildungsmaßnahme (§ 57 SGB IX) oder einer Beschäftigung im Arbeitsbereich (§ 58 SGB IX) einer Werkstatt für behinderte Menschen/eines anderen Leistungsanbieters besetzt wird oder der schwerbehinderte Mensch die Ausbildung mit einem Budget für Ausbildung nach § 61a SGB IX absolviert, eine Prämie in Höhe von 17.000 € - wie folgt – gewährt:

- 6.000 € zu Beginn der Ausbildung nach Ablauf der Probezeit,
- 5.000 € nach Abschluss des 1. Ausbildungsjahres,
- 4.000 € nach Abschluss des 2. Ausbildungsjahres,
- 2.000 € nach Abschluss der Ausbildung.

A 1.2.3 Zusätzliche Ausbildungsprämie für Berufe nach § 66 BBiG oder nach § 42r HwO

(1) Bei einer betrieblichen Ausbildung in einem anerkannten Beruf nach § 66 Berufsbildungsgesetz (BBiG) oder nach § 42r Handwerksordnung (HwO) wird zusätzlich zu der Ausbildungsprämie nach A 1.2.1 oder A 1.2.2 eine Prämie in Höhe von 6.000 € – wie folgt – gewährt:

- 3.000 € zu Beginn der Ausbildung nach Ablauf der Probezeit,
- 2.000 € nach Abschluss des 1. Ausbildungsjahres,
- 1.000 € nach Abschluss des 2. Ausbildungsjahres.

(2) Bei einer betrieblichen Ausbildung eines schwerbehinderten Menschen, der diese im Anschluss an eine berufliche Bildungsmaßnahme (§ 57 SGB IX) oder einer Beschäftigung im Arbeitsbereich

(§ 58 SGB IX) einer Werkstatt für behinderte Menschen oder eines anderen Leistungsanbieters, ggf. unter Inanspruchnahme eines Budgets für Ausbildung nach § 61a SGB IX und diese in einem Beruf nach § 66 Berufsbildungsgesetz (BBiG) oder nach § 42r Handwerksordnung (HwO) absolviert, wird zusätzlich zu der Ausbildungsprämie nach Ziffer A 1.2.1 bzw. A 1.2.2 eine Prämie in Höhe von 9.000 € – wie folgt – gewährt:

- 4.000 € zu Beginn der Ausbildung nach Ablauf der Probezeit,
- 3.000 € nach Abschluss des 1. Ausbildungsjahres,
- 2.000 € nach Abschluss des 2. Ausbildungsjahres.

- (3) Bei einem Wechsel von einer betrieblichen Ausbildung in einem anerkannten Beruf nach § 66 Berufsbildungsgesetz (BBiG) oder nach § 42r Handwerksordnung (HwO) in eine reguläre betriebliche Berufsausbildung im jeweilig vollwertigen Referenzberuf nach § 4 Berufsbildungsgesetz (BBiG) oder nach § 25 Handwerksordnung (HwO) während der Ausbildung („Durchstieg in den Vollberuf“), kann die Prämienzahlung nach A 1. 2.1 oder A 1.2.2. i. V. m. A 1.2.3 bis zum Abschluss der Ausbildung fortgesetzt werden, wenn das Integrationsamt vor Umwidmung des Ausbildungsvertrages informiert wird. Sollten in diesem Fall drei Ausbildungsjahre (drei Prämienstufen) für den erfolgreichen Abschluss nicht ausreichend sein, wird den Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber für maximal 2 weitere Ausbildungsjahre jeweils eine Ausbildungsprämie in Höhe von jährlich 2.000 € gewährt.
- (4) Bei einem Wechsel von einer betrieblichen Ausbildung in einem anerkannten Beruf nach § 66 Berufsbildungsgesetz (BBiG) oder nach § 42r Handwerksordnung (HwO) in eine reguläre betriebliche Berufsausbildung im jeweilig vollwertigen Referenzberuf nach § 4 Berufsbildungsgesetz (BBiG) oder nach § 25 Handwerksordnung (HwO) im Anschluss an eine erfolgreich absolvierte theoriereduzierte Erstausbildung („Anschlussausbildung im Vollberuf“) kann ein weiterer Antrag auf eine Ausbildungsprämie beim Integrationsamt gestellt werden. Die Prämien nach A 1.2.1 oder A.1.2.2 werden in diesem Fall erneut von Beginn an gewährt.

A 1.3 Zuschuss – rehabilitationspädagogische Zusatzqualifikation

Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber erhalten alle 2 Jahre einen Zuschuss zu den Kosten einer rehabilitationspädagogischen Zusatzqualifizierung (ReZa) durch eine betriebliche Ausbilderin oder einen betrieblichen Ausbilder in Höhe von bis zu 3.000 €.

A 1.4. Initiativen zur Förderung der Mobilität

Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, die nicht der Beschäftigungspflicht im Sinne des § 154 Abs. 1 SGB IX unterliegen oder Inklusionsbetriebe (§ 215 SGB IX), können in Ergänzung einer Prämienzahlung nach A 1.2 für einen schwerbehinderten Auszubildenden folgenden Zuschuss erhalten:

- a) einen einmaligen Zuschuss für den Erwerb oder einen jährlichen Zuschuss während der Ausbildung eines schwerbehinderten Menschen zu den Leasingkosten eines Fahrrades oder E-Bikes in Höhe von insgesamt bis zu 3.000 €.

oder

- b) einen jährlichen Zuschuss für einen eignen oder einen externen Fahrdienst in voller Höhe bis zu 1.300 € je Ausbildungsjahr, wenn es auf den Strecken, die durch den Fahrdienst überbrückt werden, keinen ÖPNV gibt oder der ÖPNV nicht zu den regulären Arbeitszeiten des Betriebes oder der Dienststelle fährt.

A 1.5 Förderung der Öffentlichkeitsarbeit

Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, die nicht der Beschäftigungspflicht im Sinne des § 154 Abs. 1 SGB IX unterliegen oder Inklusionsbetriebe (§ 215 SGB IX), können einen einmaligen Zuschuss in Höhe von bis zu 5.000 € für Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit erhalten, dessen Zweck es ist, vor allem junge schwerbehinderte Menschen auf das Unternehmen aufmerksam zu machen. Dazu zählen z. B. die Anschaffung eines eigenen Messestandes (inkl. Zubehör), Aufträge für Werbemaßnahmen in Form von neuen Websitegestaltungen, Imagefilmen, sonstige Werbung, Digital- und Printmedien.

Artikel 2 - Schaffung von Arbeitsplätzen für schwerbehinderte Menschen

A 2.1 Fördervoraussetzungen/Definitionen/Antragstellung

- (1) Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber können Förderleistungen erhalten, wenn deren Betriebssitz oder Dienststelle im Land Brandenburg liegt und ein neuer Arbeitsplatz im Sinne des § 156 Abs. 1 SGB IX für einen schwerbehinderten Menschen im Land Brandenburg geschaffen wird.
- (2) Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber können ohne einen Betriebssitz oder eine Dienststelle im Land Brandenburg Förderleistungen erhalten, wenn der neue Arbeitsplatz (Home-Office) und der gemeldete Hauptwohnsitz des schwerbehinderten Menschen identisch ist, dieser im Land Brandenburg liegt sowie die Arbeitszeit zu mindestens 50 Prozent am Home-Office-Arbeitsplatz im Land Brandenburg zu verrichten ist.
- (3) Ein Arbeitsplatz ist neu, wenn er erstmals mit einem schwerbehinderten Menschen besetzt wird oder wenn dieser Arbeitsplatz mindestens 3 Jahre nicht mit einem schwerbehinderten Menschen besetzt gewesen ist.
- (4) Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber müssen für schwerbehinderte Menschen, die im Anschluss an eine Beschäftigung (Arbeitsbereich) oder berufliche Bildungsmaßnahme (BBB) von einer Werkstatt für behinderte Menschen oder einem anderen Leistungsanbieter oder im Anschluss an eine individuelle betriebliche Qualifizierungsmaßnahme im Rahmen der Unterstützten Beschäftigung (§ 55 SGB IX) in

einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis ggf. mit einem Budget für Arbeit (§ 61 SGB IX) beschäftigt werden, keine neuen Arbeitsplätze schaffen.

- (5) Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber können Förderleistungen für schwerbehinderte Berufsstarterinnen und Berufsstarter erhalten, wenn zwischen dem Abschluss einer betrieblichen Ausbildung und dem Abschluss eines sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses nicht mehr als 12 Monate vergangen sind. Hierbei ist es unerheblich, ob es sich um den Ausbildungsbetrieb oder eine andere Arbeitgeberin/ anderen Arbeitgeber handelt.
- (6) Schwerbehinderte Menschen sind in einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis mit einer tarifvertraglichen oder ortsüblichen Entlohnung (Mindestlohn) zu beschäftigen.
- (7) Schwerbehinderte Menschen sind behinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50 sowie Menschen mit einem Grad der Behinderung von weniger als 50, aber wenigstens 30, die durch die Agentur für Arbeit einem schwerbehinderten Menschen gleichgestellt sind.
- (8) Eine Antragstellung beim Integrationsamt ist grundsätzlich vor Abschluss eines Arbeitsvertrages erforderlich. Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, die erst nach Ablauf der Probezeit über eine anerkannte Schwerbehinderung durch die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber in Kenntnis gesetzt werden, können bis zum Ablauf von 8 Monaten nach Abschluss des sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses eine Förderung beantragen.

A 2.2 Prämien für die Schaffung von Arbeitsplätzen

A 2.2.1 Neue Arbeitsplätze für schwerbehinderte Berufsstarterinnen und Berufsstarter

- (1) Bei Abschluss eines sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses im Sinne des § 156 Abs. 1 SGB IX zur Ausübung des erlernten Ausbildungsberufes im Anschluss an eine abgeschlossene betriebliche Ausbildung wird eine Prämie in Höhe von 27.000,00 € gewährt.
- (2) Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, die nicht der Beschäftigungspflicht im Sinne des § 154 Abs. 1 SGB IX unterliegen oder Inklusionsbetriebe (§ 215 SGB IX) wird eine Prämie in Höhe von 32.000 € gewährt.
- (3) Die Prämie wird in jährlichen Raten über 5 Jahre jeweils nach Ablauf eines Beschäftigungsjahres ausgezahlt.

A 2.2.2 Neue Arbeitsplätze für schwerbehinderte arbeitslose oder arbeitssuchende Menschen

- (1) Für jeden schwerbehinderten arbeitslosen oder arbeitssuchenden Menschen, der auf einem neuen Arbeitsplatz beschäftigt wird, erhalten Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber eine Prämie in Höhe von bis zu 25.000 €, die nach Absatz 4 festgesetzt wird. Inklusionsbetriebe (§ 215 SGB IX) oder Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, die nicht der Beschäftigungspflicht im Sinne § 154 Abs. 1 SGB IX unterliegen, erhalten eine Prämie in Höhe bis zu 30.000 €.

- (2) Für jeden schwerbehinderten langzeitarbeitslosen Menschen oder jeden schwerbehinderten arbeitslosen oder arbeitssuchenden Menschen, der das 45. Lebensjahr vollendet hat und auf einem neuen Arbeitsplatz beschäftigt wird, erhalten Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber eine Prämie in Höhe von bis zu 35.000 € gemäß Absatz 4. Inklusionsbetrieben (§ 215 SGB IX) oder Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, die nicht der Beschäftigungspflicht im Sinne § 154 Abs. 1 SGB IX unterliegen, wird eine Prämie in Höhe von bis zu 40.000 € gemäß Absatz 4 gewährt.
- (3) Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, die einen schwerbehinderten Menschen im Anschluss einer Probebeschäftigung nach § 46 SGB III auf einem neuen Arbeitsplatz beschäftigen, wird eine Prämie in Höhe gemäß Abs. 1 oder Abs. 2 gewährt.
- (4) Die Höhe der Prämie wird unter Berücksichtigung der Erfüllung der Beschäftigungspflicht gemäß § 154 Abs. 1 SGB IX und der arbeitsvertraglich vereinbarten Arbeitszeit des schwerbehinderten Menschen – wie folgt - festgesetzt:
- a) Bei einer Erfüllung der Beschäftigungspflicht
- | | |
|--|-------------------------------------|
| - 5 Prozent und mehr: | Höhe der Prämie bleibt unverändert, |
| - unter 5 Prozent bis 3 Prozent: | Prämie in Höhe von 90 Prozent, |
| - unter 3 Prozent bis unter 1 Prozent: | Prämie in Höhe von 80 Prozent, |
| - null Prozent: | Prämien in Höhe von 70 Prozent, |
- b) Bei einer nicht behinderungsbedingten Teilzeitbeschäftigung reduziert sich die Prämie prozentual, entsprechend zur Reduktion der Arbeitszeit.
- (5) Die Prämie wird in jährlichen Raten über 5 Jahre jeweils nach Ablauf eines Beschäftigungsjahres ausgezahlt.

A 2.2.3 Arbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen, die einer besonderen Unterstützung bedürfen

- (1) Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern wird für jeden schwerbehinderten Menschen, der im Anschluss an eine Beschäftigung (§ 58 SGB IX) oder berufliche Bildungsmaßnahme (§ 57 SGB IX) einer Werkstatt für behinderte Menschen oder eines anderen Leistungsanbieters oder im Anschluss an eine individuelle betriebliche Qualifizierungsmaßnahme im Rahmen der Unterstützten Beschäftigung (§ 55 SGB IX) mit einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsvertrag, ggf. mit einem Budget für Arbeit (§ 61 SGB IX) beschäftigt wird, eine Prämie in Höhe von bis zu 35.000 € gewährt. Inklusionsbetriebe (§ 215 SGB IX) oder Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern, die nicht der Beschäftigungspflicht im Sinne § 154 Abs. 1 SGB IX unterliegen, erhalten eine Prämie in Höhe bis zu 40.000 €, die nach Absatz 2 festgesetzt wird.

- (2) Die Höhe der Prämie wird unter Berücksichtigung der arbeitsvertraglich vereinbarten Arbeitszeit des schwerbehinderten Menschen festgesetzt. Bei einer nicht behinderungsbedingten Teilzeitbeschäftigung reduziert sich die Prämie prozentual, entsprechend zur Reduktion der Arbeitszeit.
- (3) Die Prämie wird in jährlichen Raten über 5 Jahre jeweils nach Ablauf eines Beschäftigungsjahres ausgezahlt.

Artikel 3 - Stabilisierung der Arbeitsplätze von schwerbehinderten Menschen

A 3.1 Fördervoraussetzungen/Definition/Antragstellung

- (1) Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber können Förderleistungen für den Erhalt von Arbeitsplätzen im Sinne des § 156 Abs. 1 SGB IX für schwerbehinderte Menschen erhalten, wenn deren Betriebsitz oder Dienststelle und der Arbeitsplatz im Land Brandenburg liegt.
- (2) Schwerbehinderte Menschen sind behinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50 sowie Menschen mit einem Grad der Behinderung von weniger als 50, aber wenigstens 30, die durch die Agentur für Arbeit einem schwerbehinderten Menschen gleichgestellt sind.
- (3) Schwerbehinderte Menschen sind in einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis mit einer tarifvertraglichen oder ortsüblichen Entlohnung (Mindestlohn) beschäftigt.
- (4) Vor Maßnahmenbeginn hat eine Antragstellung beim Integrationsamt zu erfolgen.

A 3.2. Maßnahmen zur Stabilisierung

A 3.2.1 Entfristung von Arbeitsverhältnissen

- (1) Mit einer Inklusionsprämie in Höhe von 5.000 € wird die Entfristung eines Arbeitsverhältnisses bei Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern im Sinne des § 154 Abs.1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) gefördert, die nicht bereits nach Artikel 2 gefördert werden.
- (2) Die Prämie wird 6 Monate nach Abschluss eines unbefristeten Beschäftigungsverhältnisses an Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber gezahlt.

A 3.2.2. Teambildende Maßnahmen

- (1) Gefördert werden Maßnahmen der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber die dem Ziel dienen, den Eingliederungsprozess des schwerbehinderten Menschen in seinem Arbeitsumfeld zu unterstützen oder die Zusammenarbeit im Team zu verbessern.

Insbesondere gelten Maßnahmen als geeignet, die

- gegenseitiges Kennenlernen ermöglichen,
- die Kooperationsfähigkeit fördern,
- die Kommunikations- und Sozialkompetenz unterstützen oder

- das Arbeitsverhalten, beispielsweise die Selbstorganisation, verbessern.
- (2) Diese Maßnahmen können dabei sowohl unmittelbar nach dem Beginn der Arbeitsaufnahme als auch während eines Beschäftigungsverhältnisses umgesetzt werden.
 - (3) Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber haben für eine derartige Maßnahme einen externen Dienstleister zu beauftragen. Diese wird mit einem Zuschuss in Höhe von bis zu 2.000 € gefördert.
 - (4) Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, die nicht der Beschäftigungspflicht im Sinne des § 154 Abs. 1 SGB IX unterliegen, wird nach Umsetzung der geförderten Maßnahme eine Pauschale in Höhe von 120 € pro Tag und Person, maximal in Höhe von 2.400 € gezahlt.

A 3.2.3. Konzeptionserstellung für einen behinderungsbedingten Arbeitsplatzwechsel

- (1) Gefördert werden betriebliche Unterstützungs- und Anpassungsmaßnahmen, um Beschäftigungsverhältnisse, die behinderungsbedingt bedroht sind, zu stabilisieren. Zu einer solchen Stabilisierungsmaßnahme kann bei Bedarf auch die Umsetzung auf einen anderen Arbeitsplatz oder eine andere Tätigkeit gehören.
- (2) Die Beurteilung der Notwendigkeit dieser Maßnahmen obliegt dem Integrationsamt.
- (3) Die Förderung erfolgt durch Kostenübernahme für die Beratung und Erstellung einer Konzeption zur Weiterbeschäftigung durch einen externen Dienstleister in Höhe von maximal 3.000 €.
- (4) Werden betriebliche Unterstützungs- und Anpassungsmaßnahmen entsprechend der vom Integrationsamt genehmigten Konzeption umgesetzt, erhalten Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber zusätzlich eine Prämie in Höhe von 2.000 €, wenn das Beschäftigungsverhältnis 12 Monate nach Durchführung der Maßnahmen fortbesteht.

A 3.2.4 Initiativen zur Förderung der Mobilität

Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, die nicht der Beschäftigungspflicht im Sinne des § 154 Abs. 1 SGB IX unterliegen, oder Inklusionsbetriebe (§ 215 SGB IX) können für einen schwerbehinderten Menschen, der im Anschluss an eine Beschäftigung (§ 58 SGB IX) in einer Werkstatt für behinderte Menschen oder bei einem anderen Leistungsanbieter mit einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsvertrag, ggf. mit einem Budget für Arbeit (§ 61 SGB XI) beschäftigt wird, erhalten:

- a) Einen einmaligen Zuschuss für den Erwerb eines Fahrrades oder E-Bikes in Höhe von bis zu 3.000 € oder einen Zuschuss zu den Leasingkosten für maximal 5 Jahre in Höhe bis zu insgesamt 3.000 € erhalten oder
- b) einen jährlichen Zuschuss für einen eignen oder einen von ihr/ihm beauftragten Fahrdienst in voller Höhe bis zu 1.300 € für maximal für 5 Jahre erhalten, wenn es auf den Strecken, die

durch den Fahrdienst überbrückt werden, kein Angebot des ÖPNV gibt oder dieser nicht zu den regulären Arbeitszeiten des Betriebes bzw. der Dienststelle nutzbar ist.

- B) Prämien für schwerbehinderte Auszubildende, Berufsstarterinnen und Berufsstarter sowie schwerbehinderte Menschen, die nach dem Übergang von einer Werkstatt für behinderte Menschen oder einem anderen Leistungsanbieter auf den allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt werden.**

B 1. Antragstellerin oder Antragsteller

Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss ein Mensch mit einer anerkannten Schwerhinderung mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50 sein. Menschen mit einem Grad der Behinderung von weniger als 50, aber wenigstens 30, müssen durch die Agentur für Arbeit einem schwerbehinderten Menschen gleichgestellt sein.

B 2. Prämien für Auszubildende

- (1) Nach Abschluss eines betrieblichen Ausbildungsverhältnisses im Sinne des § 156 Abs.1 SGB IX wird einem schwerbehinderten Menschen eine Prämie in Höhe von 3.000 € wie folgt gewährt:
 - a) 1.500 € zu Beginn der Ausbildung nach Ablauf der Probezeit und
 - b) 1.500 € nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung
- (2) Bei einem Wechsel von einer betrieblichen Ausbildung in einem anerkannten Beruf nach § 66 Berufsbildungsgesetz (BBiG) oder nach § 42r Handwerksordnung (HwO) in eine reguläre betriebliche Berufsausbildung im jeweilig vollwertigen Referenzberuf nach § 4 Berufsbildungsgesetz (BBiG) oder nach § 25 Handwerksordnung (HwO) während der Ausbildung („Durchstieg in den Vollberuf“) wird eine zusätzliche Prämie in Höhe von 1.000 € gewährt.
- (3) Bei einem Wechsel von einer betrieblichen Ausbildung in einem anerkannten Beruf nach § 66 Berufsbildungsgesetz (BBiG) oder nach § 42r Handwerksordnung (HwO) in eine reguläre betriebliche Berufsausbildung im jeweilig vollwertigen Referenzberuf nach § 4 Berufsbildungsgesetz (BBiG) oder nach § 25 Handwerksordnung (HwO) im Anschluss an eine erfolgreich absolvierte theoriereduzierte Erstausbildung („Anschlussausbildung im Vollberuf“) wird eine Prämie für Auszubildende nach Abs. 1 erneut gewährt.

B 3. Prämien für Berufsstarterinnen und Berufsstarter

Berufsstarterinnen und Berufsstarter wird bei Abschluss eines sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses im Sinne des § 156 Abs. 1 SGB IX im erlernten Beruf im Anschluss an eine betriebliche Ausbildung eine Prämie in Höhe von 1.500 € gewährt, sofern nicht mehr als 12 Monate zwischen dem Abschluss der betrieblichen Ausbildung und dem Abschluss des Arbeitsvertrages vergangen sind.

B 4. Prämien für Übergängerinnen und Übergänger aus einer Werkstatt für behinderte Menschen oder von einem anderen Leistungsanbieter auf den allgemeinen Arbeitsmarkt

- (1) Schwerbehinderten Menschen, die aus dem Arbeitsbereich (§ 58 SGB IX) oder dem Berufsbildungsbereich (§ 57 SGB IX) einer Werkstatt für behinderte Menschen oder eines anderen Leistungsanbieters den Übergang in ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis, mit oder ohne Budget für Arbeit (§ 61 SGB IX), gewechselt sind, wird nach Abschluss des Arbeitsvertrages eine Prämie in Höhe von 4.000 € gewährt. Die Prämie wird in Höhe von 2.000 € nach Abschluss des Arbeitsvertrages und in Höhe von 2.000 € nach dem ersten Beschäftigungsjahr gezahlt.
- (2) Schwerbehinderte Menschen, die aus dem Arbeitsbereich (§ 58 SGB IX) oder dem Berufsbildungsbereich (§ 57 SGB IX) einer Werkstatt für behinderte Menschen oder eines anderen Leistungsanbieters den Übergang in ein sozialversicherungspflichtiges Ausbildungsverhältnis, mit oder ohne Budget für Ausbildung (§ 61 SGB IX), gewechselt sind, wird nach Abschluss des betrieblichen Ausbildungsvertrages zusätzlich zur Prämie für Auszubildende nach B 2. eine Prämie in Höhe von 1.000 € in 2 Raten je 500 € gewährt.

C) Inklusionsberatung mit dem Schwerpunkt betriebliche Ausbildung in Kammern

In Brandenburg soll ein Beratungs- und Unterstützungsangebot vor allem zur Stärkung der betrieblichen Ausbildung von schwerbehinderten Menschen in Handwerkskammern und Industrie- und Handelskammern sowie der Landwirtschaftskammer ausgebaut und etabliert werden. In der Laufzeit des Förderprogrammes können zusätzliche Inklusionsberaterinnen und Inklusionsberater bei den Kammern durch das Integrationsamt gefördert werden.

D) Projektförderung

Für einzelne Projekte zur Weiterentwicklung bestehender und der Schaffung bedarfsgerechter Angebote im Sinne der Programmziele können Anträge nach Veröffentlichung eines Projektleitfadens in der Regel bis zu

einer Höhe von 250.000 € beim Integrationsamt gestellt werden. Antragsteller und Projektstandort müssen sich im Land Brandenburg befinden. Näheres wird in einem Projektleitfaden durch das Integrationsamt festgelegt.

E) Rechtsgrundlagen, Finanzvolumen und ergänzende Bestimmungen

- (1) Die Leistungen nach diesem Förderprogramm werden auf der Rechtsgrundlage § 185 Abs. 1 Satz 1 Nummer 3 SGB IX in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Nummer 4 Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung (SchwbAV) gewährt.
- (2) Die Leistungen werden unter dem Vorbehalt der verfügbaren Mittel der Ausgleichsabgabe (07060 TGR. 70) gewährt.
- (3) Insgesamt stehen Mittel der Ausgleichsabgabe in Höhe von bis zu 18 Mio.€ zur Verfügung, davon sind bis zu 2 Mio.€ für Projektförderungen nach Abschnitt D) vorgesehen.
- (4) Die Prämien des Programms ergänzen, ersetzen aber nicht das der Teilhabe dienende Instrumentarium anderer Leistungsträger.
- (5) Auf die Förderleistungen nach diesem Programm besteht kein Rechtsanspruch.
- (6) Während der Laufzeit kann das Programm auf Grund von sich ändernden gesetzlichen Bedingungen und/oder auf Grund von veränderten Arbeitsmarktbedingungen angepasst werden.

F) Laufzeit

Das Programm tritt mit Wirkung zum 1. Juli 2024 in Kraft und ist bis zum 31.12.2027 befristet, sofern das Finanzvolumen von 18 Mio.€ nicht zu einem früheren Zeitpunkt ausgeschöpft ist.

Die Laufzeit des Programms kann verlängert werden.

Cottbus, den 26.06.2024

Susann Röming
Leiterin des Integrationsamtes

Anlage